

Stand mit den Änderungen vom: 14.07.15, 24.11.15, 12.07.16, 05.12.17, 08.05.18

Satzung der Studienfachschaft Anglistik der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 04.02.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste im Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats eröffnet. Die Sitzung wird von einem von der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (4) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 7a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 7b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Die Wahl findet einmal im akademischen Jahr statt.
- (3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 6a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 6b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 6c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 6d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 6e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg. Weiterhin führt die Exmatrikulation zum vorzeitigen Ausscheiden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dieses erst mit der nächsten Wahl ersetzt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl.
- (2) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.
- (3) Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreter*innenplätze.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.
- (5) Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Jedes Mitglied der Studienfachschaft - mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten - kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (8) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.
- (9) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 35 (14) der Organisationssatzung.
- (11) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Finanzen

- (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Finanzverantwortliche*n.
- (2) Finanzverantwortliche haben folgende Aufgaben:
 - 2a. Konto- und Kassenführung,
 - 2b. Vornahme finanzieller Transaktionen und
 - 2c. Verwaltung der von der Universität sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) Finanzverantwortliche unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
- (4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem*einer Finanzverantwortlichen schriftlich Rechenschaft über die Finanzen abgelegt werden. Erst nach Vorlage und eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Fachschaftsrat oder durch ihn bestellte Vertreter*innen dürfen die Finanzverantwortlichen entlastet werden.
- (5) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Wirtschaftsplan.